

# Richtlinie zur Förderung von Projekten zur gesellschaftlichen und kulturellen Integration von Migrantinnen und Migranten im Landkreis Grafschaft Bentheim

## Allgemeine Grundsätze

1. Der Landkreis Grafschaft Bentheim gewährt Zuwendungen für Maßnahmen, die dem gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie der Stärkung der gleichberechtigten gesellschaftlichen und kulturellen Teilhabe von Menschen mit Zuwanderungsgeschichte dienen.
2. Zuschüsse nach diesen Richtlinien können nur auf Antrag und im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel gewährt werden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Es gelten die allgemeinen Fördergrundsätze des Landkreis Grafschaft Bentheim.

## Gegenstand der Förderung

3. Vorrangig werden Projekte gefördert, die folgende Themenschwerpunkte aufgreifen:
  - a. Projekte, die die Interkulturalität in der Gesellschaft fördern  
Gefördert werden Projekte, die das Aufeinandertreffen und den Austausch zwischen den Kulturen, z. B. in kultureller, sprachlicher und religiöser Hinsicht, behandeln. Durch die Projekte soll die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und gegenseitige Akzeptanz verbessert werden. Kulturelle Unterschiede werden wechselseitig erfahrbar gemacht. Dies betrifft nicht nur die kulturellen Unterschiede Zugewanderter zur Kultur der Aufnahmegesellschaft, sondern auch die verschiedenen Kulturen der zugewanderten Menschen untereinander.
  - b. Projekte die zur Teilnahme an bestehenden Angeboten anregen  
Z.B. Teilnahme an Sport-, Freizeit-, Kulturangeboten.
  - c. Projekte zur Förderung der Gleichstellung  
Gefördert werden Maßnahmen, die zur Geschlechtergerechtigkeit beitragen.
  - d. Projekte zur Förderung des Ehrenamtes  
Gefördert werden Projekte, die das Ehrenamt unterstützen und fördern. Hier sind explizit auch Ehrenamtliche aus Vereinen, Verbänden, Institutionen und Gemeinschaften, Initiativen gemeint, die sich dem Thema Integration annehmen.
  - e. Fortbildungen von Multiplikator\*innen  
zu spezifischen Themen in Bezug auf interkulturelle Kompetenzen, Gender, Integration in der außerschulischen Bildung
  - f. Projekte zur kulturellen Förderung  
Gefördert werden Projekte in den Bereichen Theater, Musik, Literatur, darstellende Kunst, Tanz und Film.
  - g. Demokratiefördernde Projekte  
Projekte die zum Erhalt und besserem Verständnis von Demokratie beitragen.

## Zuwendungsempfänger

4. Antragsberechtigt sind Vereine, Verbände, Institutionen, Gemeinschaften und Initiativen die in der Integrationsarbeit im Landkreis Grafschaft Bentheim tätig sind.

## **Zuwendungsvoraussetzungen**

5. Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist das Vorliegen eines zielorientierten Handlungskonzeptes aus dem die geplanten Maßnahmen abgeleitet werden.
6. Bei Einstellung oder Beschäftigung von Personal sind geltende Tarifverträge und das Mindestlohngesetz einzuhalten.
7. Es ist bei der Projektbeschreibung darzustellen, inwieweit sich das eingereichte Projekt von schon evtl. bestehenden Strukturen abgrenzt und unterscheidet. Ein Aufbau von Doppelstrukturen wird nicht gefördert.
8. Eine Doppelförderung aus Haushaltsmitteln des Landkreis Grafschaft Bentheim ist nicht zulässig. Nach Möglichkeit sollen für Projekte auch Fördermittel aus Programmen anderer Zuwendungsgeber (z.B. Bund, Land Niedersachsen, etc.) eingeworben werden.

## **Art, Umfang und Höhe der Förderung**

9. Bei der Zuwendung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Voll- oder Anteilsfinanzierung. Die Förderspanne liegt zwischen 2.000 € und 50.000 € pro Jahr.
10. Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben. Die Zuwendung beträgt
  - a. bei Projekten, die in drei oder mehr Kommunen durchgeführt werden, maximal 100%
  - b. bei Projekten, die in weniger als drei Kommunen durchgeführt werden, maximal 80%der zuwendungsfähigen Ausgaben.
11. Der Landkreis ist berechtigt, von seinen Beauftragten prüfen zu lassen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Dabei hat der Zuwendungsempfänger im gebotenen Umfang, insbesondere durch die Erteilung der erforderlichen Auskünfte, Vorlage der Bücher, Originalbelege und sonstige Unterlagen mitzuwirken, erforderlichenfalls hat er eine Ortsbesichtigung zu ermöglichen.
12. Die Zuwendung ist sofort in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
  - a. Der Verwendungszweck ohne Zustimmung des Landkreis Grafschaft Bentheim geändert wird,
  - b. Die mit der Bewilligung verbundenen Bedingungen und Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

### Mini-Projekte (Gesamtvolumen zwischen 2.000 – 12.500 €)

13. Bei Projekten mit Kindern und Jugendlichen ist bei eingesetztem Personal als Basisqualifikation mindestens eine Juleica erforderlich.
14. Einzureichende Unterlagen: kurze Projektbeschreibung, Finanzierungsplan

## Maxi Projekt (Gesamtvolumen zwischen 12.500 – 50.000 € pro Jahr) – zusätzliche Anforderungen

15. Bei Maxi-Projekten ist der Bedarf für das Projekt darzustellen.
16. Die Förderhöchstsumme beträgt 4167,00 € pro Monat. Dies entspricht einer Förderhöchstgrenze von 50.000 € für 12 Monate. Der Höchstförderzeitraum liegt bei 24 Monaten.
17. Spätestens 3 Monate nach Beendigung des Projektes muss ein Verwendungsnachweis, die Abschlussrechnung und ein Abschlussbericht dem Zuschussgeber zur Verfügung gestellt werden.
18. Verwaltungskosten (Büro, Telefon, Materialien, Miete, Nebenkosten etc.) werden pauschal mit 15%, ab einer Mindestsumme von 500,00 €, der Gesamtpersonalkosten bezuschusst.
19. Einzureichende Unterlagen: Handlungskonzept, Finanzierungsplan, Angaben zu geplantem Personal, Bedarfsdarstellung

### **Auswahlverfahren**

20. Der Antrag ist zu richten an: Landkreis Grafschaft Bentheim  
Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe  
van-Delden-Str. 1-7  
48529 Nordhorn
21. Für die Antragstellung von Maxi-Projekten sind folgende Stichtage zu beachten:
  - a. 31. Mai für Projekte, die im 2. Halbjahr des laufenden Jahres beginnen,
  - b. 30. November für Projekte, die im 1. Halbjahr des Folgejahres beginnen.
22. Die Entscheidung welches Projekt gefördert wird obliegt dem Landrat.
23. Folgende Kriterien werden bei der Auswahl der Förderprojekte besonders berücksichtigt:
  - Projekte, die nachhaltig, über den Projektzeitraum hinaus, angelegt sind
  - Projekte, Netzwerkpartner in den Kommunen in der Projektplanung vorab mit einbeziehen
  - Projekte, die besonders innovativ sind und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen
  - Projekte, die viele der o.g. Themenschwerpunkte berücksichtigen. Dies muss aus der Projektplanung klar ersichtlich sein.
  - Nachvollziehbare Bedarfsdarstellung
  - Einsatz von qualifiziertem pädagogischem Personal

### **Geltungszeitraum**

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2019 in Kraft und am 30.06.2021 außer Kraft.

Bei Fragen steht Ihnen die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe gerne zur Verfügung.  
Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe  
Stephan Faber  
[Stephan.faber@grafschafft.de](mailto:Stephan.faber@grafschafft.de); 05921-961734